

# Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Maschinen, maschinellen Einrichtungen und Apparaten (AMB 2015)

## **Vertragspartner**

Diese Vertragsgrundlagen gelten für Verträge mit der Generali Versicherung AG, 1010 Wien, Landskrongasse 1-3.

## **Aufsichtsbehörde**

Finanzmarktaufsicht, 1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5



Unter den Flügeln des Löwen. GENERALI

**Allgemeiner Teil**

Als weitere Vertragsgrundlagen gelten die dem Vertrag zugrunde liegenden „Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung (ABS)“.

**Besonderer Teil**

**Artikel 1 Versicherte Sachen**

1. Die in der Polizze angeführten Sachen sind versichert, solange sie am in der Polizze genannten Versicherungsort betriebsfertig aufgestellt sind.  
Eine Sache ist betriebsfertig aufgestellt, wenn sie nach beendeter Erprobung (Probetrieb) zur Aufnahme des normalen Betriebes entsprechend den Herstelleranweisungen bereit ist und, sofern vorgesehen, die formelle Übernahme durchgeführt wurde.  
Waren die Sachen betriebsfertig aufgestellt, so bleiben sie auch während der Dauer der Reinigung, Überholung, Revision, Instandsetzung oder Verbringung nach einem anderen Standort versichert, sofern diese Tätigkeiten am Versicherungsort vorgenommen werden.
2. Öl, das die Funktion der Kühlung, Isolation oder Kraftübertragung hat, gilt im Zusammenhang mit einem ersatzpflichtigen Schaden an der versicherten Maschine nur dann versichert, wenn dies besonders vereinbart ist. Der Versicherungsschutz für Öl in Transformatoren, Schalt- und Messeinrichtungen gilt im vorstehenden Sinne als vereinbart.
3. Fundamente und Einmauerungen sind nur dann mitversichert, wenn dies besonders vereinbart ist.
4. Kein Versicherungsschutz besteht für
  - 4.1. Werkzeuge aller Art wie Bohrer, Brechwerkzeuge, Druckstöcke, Formen, Matrizen, Filme, Raster, Folien, Messer, Musterwalzen, Sägeblätter, Schneidwerkzeuge, Siebe, Filter, Steine, Stempel u.dgl. sowie Kugeln, Schlaghämmer und Schlagplatten von Mühlen, Bär und Chabotte der Schmiedehämmer;
  - 4.2. Verschleißteile aller Art wie Bereifungen, Raupenglieder, Leiträder und Laufrollen von Raupenfahrzeugen, Bürsten, Gurten, Ketten, Riemen, Schläuche, Seile, Transportbänder, Gummi-, Textil- und Kunststoffbeläge, Walzenbeläge, Ausmauerungen von Feuerräumen und Ofenfutter, Isolationen, u.dgl.;
  - 4.3. Betriebsmittel aller Art wie Brennstoffe, Chemikalien, Filtermassen, Katalysatoren, Kontaktmassen, Reinigungsmittel, Schmiermittel, Maschinenöl, Kühlmittel, u.dgl. [siehe jedoch Absatz (2)];
  - 4.4. externe Datenträger (Disketten, Bänder, Ton- und Bildträger, u.dgl.), Software und sonstige Daten.

**Artikel 2 Versicherte Gefahren und Schäden**

1. Versicherungsschutz besteht für unvorhergesehen und plötzlich eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen der versicherten Sachen durch
  - 1.1. Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit oder Böswilligkeit;
  - 1.2. a) die Energie des elektrischen Stromes an elektrischen Einrichtungen (z.B. Steigerung der Stromstärke, Überspannung, Isolationsfehler, Kurzschluss, Erdschluss, Kontaktfehler, Überschlag, Überlastung) auch wenn dabei licht-, wärme- oder explosionsartige Erscheinungen auftreten.  
b) Indirekter Blitzschlag; darunter ist zu verstehen, wenn der Blitz nicht direkt in die versicherten Sachen einschlägt, sondern sich durch Überspannung, Steigerung der Stromstärke oder Einfluss der atmosphärischen Elektrizität auswirkt.
  - 1.3. Konstruktions-, Berechnungs-, Guss-, Material- und Herstellungsfehler;
  - 1.4. Zerbersten infolge von Zentrifugalkraft;
  - 1.5. Wassermangel in Dampfkesseln und Apparaten;
  - 1.6. Implosion oder sonstige Wirkungen von Unterdruck;
  - 1.7. Überdruck mit Ausnahme von Explosion gemäß Artikel 4 Punkt 1.1.;
  - 1.8. Versagen von Mess-, Regel-, Steuer- oder Sicherheitseinrichtungen;
  - 1.9. Sturm (ist Wind mit einer Spitzengeschwindigkeit von mehr als 60 km/h), Schneedruck (ist die Druckauswirkung natürlich angesammelter (ruhender oder zusammengerutschter, nicht aufprallender) Schnee- und/oder Eismassen), Frost und unmittelbare Wirkung von Eisgang;
  - 1.10. von außen mechanisch einwirkende Ereignisse.
2. Abweichend von Punkt 1 erstreckt sich der Versicherungsschutz für Baugruppen mit Bauelementen der Halbleitertechnik und deren interne Datenträger (bei denen vom Hersteller eine betriebsbedingte Auswechslung durch den Benutzer nicht vorgesehen ist) auf unvorhergesehen und plötzlich eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen nur soweit, als eine versicherte Gefahr gemäß Punkt 1. nachweislich von außen eingewirkt hat. Bei Beschädigungen durch unter Punkt 1.1. und 1.2. angeführte Gefahren jedoch nur dann, wenn die Beschädigungen visuell ohne Hilfsmittel erkennbar sind.

**Artikel 3 Versicherte Interessen**

1. Versichert sind im Rahmen dieser Versicherung
  - 1.1. der Versicherungsnehmer und, zusätzlich
  - 1.2. ein berechtigter Benutzer/Betreiber der versicherten Sachen als Versicherter (z.B. wie Mieter, Leasingnehmer, Pächter), sofern die Genannten die gemäß Artikel 2 versicherten Gefahren und Schäden zu tragen haben und somit an den versicherten Sachen ein Interesse haben.

2. Verletzt ein Versicherter die Auflagen, Pflichten oder Obliegenheiten, so gelten die Auswirkungen gemäß dem Versicherungsvertragsgesetz, den Bedingungen und gegebenenfalls besonderen Vereinbarungen trotzdem auch gegenüber dem Versicherungsnehmer.

#### **Artikel 4 Ausschlüsse**

1. Für Schäden und Gefahren ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache, die nicht im Art.2 genannt sind, besteht kein Versicherungsschutz, das sind z.B.
    - 1.1. Brand, Blitzschlag, Explosion oder Flugzeugabsturz sowie Löschen, Niederreißen oder Ausräumen bei solchen Ereignissen, ferner durch Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Sprengungen am Versicherungsort;
    - 1.2. die Energie des elektrischen Stromes an elektrischen Einrichtungen als Folge von Brand, Explosion und Flugzeugabsturz;
    - 1.3. Kriegsereignisse aller Art mit oder ohne Kriegserklärung einschließlich aller Gewalthandlungen von Staaten sowie in diesem Zusammenhang stehende militärische oder behördliche Maßnahmen
      - innere Unruhen, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand sowie in diesem Zusammenhang stehende militärische oder behördliche Maßnahmen
      - Terrorakte sofern nicht in der Police als versichert angeführtDas sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, ethnischer, religiöser, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.  
Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind auch - sofern sie überhaupt Gegenstand des Versicherungsvertrages sind - jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit Handlungen, die zur Eindämmung, Vorbeugung oder Unterdrückung von Terrorakten ergriffen werden oder sich in irgendeiner Weise darauf beziehen.  
Diese Bestimmung lässt alle anderen Bestimmungen des Versicherungsvertrags unberührt. Dies gilt insbesondere auch für die Ausschlüsse.  
Ist der Versicherungsnehmer Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so hat er nachzuweisen, dass ein Schaden weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang mit einem Terrorakt steht.
  - 1.4. Erdbeben, Eruption und Ereignisse, die einer schädigenden Wirkung von Kernenergie zuzuschreiben sind;
  - 1.5. Erdstößen, Erdbeben, Vermurung, Felssturz, Hagelschlag, Hochwasser, Lawinen, Steinschlag, Überschwemmung, Überflutung;
  - 1.6. Fehler und Mängel, welche bei Abschluss der Versicherung vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer (Versicherten) oder den in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen bekannt waren oder bekannt sein mussten;
  - 1.7. eine nachweisbar unmittelbare Folge der dauernden Einflüsse und/oder Einwirkungen chemischer, thermischer, mechanischer, elektrischer oder elektromagnetischer Art, durch Abnutzungs- und Alterungserscheinungen, auch vorzeitige, oder infolge von Korrosion, Oxidation, Rost, Schlamm, Kesselstein und Ablagerungen aller Art;
  - 1.8. Inbetriebnahme nach einem Schaden vor Beendigung der endgültigen Wiederherstellung und Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebes;
  - 1.9. an Sicherungselementen aller Art durch ihre bestimmungsgemäße Funktion;
  - 1.10. Witterungsverhältnisse, mit denen aufgrund der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss;
  - 1.11. Aufgabe oder Verlust der versicherten Sachen;
  - 1.12. Verkratzen, Verschrammen oder sonstige Veränderungen der Oberfläche, die nur Schönheitsfehler darstellen (z.B. Lack-, Email- und Schrammschäden);
  - 1.13. an fahrbaren Maschinen durch Zusammenstoß, Entgleisung, Erd- und Gewölbeeinbruch, Brücken- und Bahnkörpereinsturz sowie Abrutsch, Absturz, Grubenraum-, Wasser- und Schwemmsandeinbruch.
2. Ist der Versicherungsnehmer (Versicherte) Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so hat er nachzuweisen, dass der Schaden mit den Ereignissen gemäß Punkt 1.3. – 1.5. weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang stehen.
  3. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, für die der Lieferant gesetzlich oder vertraglich zu haften hat. Liegt eine der Ursachen nach Artikel 2 Punkt 1.1. – 1.10. vor und bestreitet der Lieferant seine Haftung, dann leistet der Versicherer dem Versicherungsnehmer (Versicherten) Ersatz unter Eintritt in die Rechte gegenüber dem Lieferanten [§ 67 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)].  
Ist der Versicherungsnehmer (Versicherte) Hersteller, Verkäufer oder Lieferant der versicherten Sache, so leistet der Versicherer keinen Ersatz für Schäden, für die bei Fremdbezug üblicherweise der Hersteller, Verkäufer oder Lieferant einzutreten hätte.
  4. Fällt eine versicherte Gefahr bzw. ein versicherter Schaden auch unter das Leistungsversprechen eines bestehenden Wartungsvertrages, geht im Schadenfall der Wartungsvertrag dem Versicherungsvertrag vor.

#### **Artikel 5 Versicherungswert, Prämie**

1. Versicherungswert ist der am Schadentag geltende Neuwert der versicherten Sachen, d.s. die Kosten für deren Neuanschaffung einschließlich der Kosten für Fracht (exklusive Luftfracht), Zoll und Montage (ohne Preisnachlass wie Einkaufsrabatt, Mengenrabatt u.dgl.).

#### **Artikel 6 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers (Versicherten) vor Eintritt des Schadenfalles**

1. Der Versicherungsnehmer (Versicherte) ist verpflichtet, dafür zu sorgen oder sorgen zu lassen, dass die versicherten Sachen

- in technisch einwandfreiem betriebsfähigem Zustand sind;
  - entsprechend den Herstellerempfehlungen betrieben und gewartet werden;
  - nicht dauernd oder absichtlich über das technisch zulässige Maß belastet werden.
2. Der Versicherungsnehmer (Versicherte) ist verpflichtet, dem Versicherer oder dessen Beauftragten jederzeit vollständigen Einblick in seinen maschinellen Betrieb zu gestatten.  
Bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 VersVG von der Verpflichtung zur Leistung frei.

### **Artikel 7 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers (Versicherten) im Schadenfall**

#### Schadenminderung

Nach Möglichkeit muss der Versicherungsnehmer bei einem unmittelbar drohenden oder eingetretenen Schaden für die Erhaltung, Rettung und Wiedererlangung der versicherten Sachen sorgen, das Einvernehmen mit dem Versicherer herstellen und allfällige Weisungen des Versicherers beachten.

#### Schadenmeldung

Jeder Schaden muss dem Versicherer unverzüglich gemeldet werden.

Einbruchdiebstahl- und Feuerschäden sind darüber hinaus auch der Sicherheitsbehörde anzuzeigen. In dieser Anzeige sind besonders alle Tatbestandsmerkmale und abhandengekommenen bzw. gestohlenen Sachen anzugeben. Bis zur Anzeige des Schadens kann der Versicherer die Entschädigungsleistung aufschieben.

#### Schadenaufklärung

Der Versicherungsnehmer muss dem Versicherer jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungsleistung ermöglichen.

Bei der Schadenermittlung ist unterstützend mitzuwirken. Auf Verlangen sind dem Versicherer entsprechende Unterlagen auf Kosten des Versicherungsnehmers zur Verfügung zu stellen.

Die Schadenstelle und der Schadenzustand dürfen ohne Zustimmung des Versicherers nicht verändert werden; ausgenommen davon sind notwendige Schadenminderungsmaßnahmen oder Veränderungen die im öffentlichen Interesse notwendig sind.

#### Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei

- nach Maßgabe des § 6 VersVG
- nach Maßgabe des § 62 VersVG im Fall einer Verletzung der Schadenminderungspflicht

### **Artikel 8 Entschädigung**

1. Die Entschädigungsleistung ist pro Schadenereignis mit der in der Police vereinbarten Versicherungssumme, maximiert mit dem Versicherungswert, begrenzt.  
Bei Vereinbarung von Versicherungssummen auf Erstes Risiko erfolgt die Entschädigung bis zur festgestellten Schadenhöhe, höchstens jedoch der Versicherungssumme. Es wird keine Unterversicherung eingewendet.  
Der Versicherungsnehmer hat in jedem Schadenfall den in der Police als Selbstbehalt angegebenen Betrag selbst zu tragen. Dieser wird von der durch den Versicherer zu zahlenden Entschädigung in Abzug gebracht.
2. Die Entschädigung erfolgt:
  - 2.1. bei Wiederherstellung einer beschädigten versicherten Sache in den früheren betriebsfähigen Zustand durch Ersatz der Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Schadenfalles einschließlich der Kosten für Demontage, Montage, Fracht (exklusive Luftfracht), sowie für allfälligen Zoll. Der Wert des anfallenden Altmaterials (z.B. Austauschteile) wird angerechnet.

Werden bei Wiederherstellung einer beschädigten, versicherten Sache

- Beleuchtungs-, Bestrahlungs-, Beheizungskörper, Heizelemente
- Elektronen-, Elektronenstrahlröhren
- Brennerdüsen
- bei Verbrennungskraftmaschinen: Zylinderköpfe, Zylinderbüchsen, Kolben, Kolbenböden
- Öl- und Gasfüllungen

ersetzt, so ist bei Bemessung der Ersatzleistung für diese Teile die Wertminderung der ersetzten Teile in vollständig eingebautem Zustand zugrunde zu legen.

Nur auf Grund besonderer Vereinbarung ersetzt der Versicherer im Falle eines bedingungsgemäßen ersatzpflichtigen Schadens an den versicherten Sachen Kosten für Arbeitszeitzuschläge (Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit) sowie auf Erstes Risiko

- Kosten für Erd- und Bauarbeiten
- Bergungskosten
- Bewegungs- und Schutzkosten
- Luftfrachtkosten
- Aufräumungskosten
- Mehrkosten für gefährlichen Abfall

Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass bei einer Reparatur Änderungen, Verbesserungen oder Überholungen vorgenommen werden, gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers (Versicherten).

Wird eine vorläufige Reparatur vorgenommen, so gehen die Kosten dafür zu Lasten des Versicherungsnehmers (Versicherten) (siehe auch Artikel 4 Punkt 1.8.).

- 2.2. Bei völliger Zerstörung einer versicherten Sache oder wenn die Wiederherstellungskosten (gemäß Punkt 2.1.) den technischen Zeitwert der Sache unmittelbar vor dem Schadenfall erreichen oder überschreiten, wird maximal der technische Zeitwert vergütet. Der technische Zeitwert ergibt sich aus dem Versicherungswert unmittelbar vor dem Schadenfall, reduziert um den Abzug für Alter, Abnutzung und/oder andere Ursachen. Der Wert des anfallenden Altmaterials (z.B. Austauschteile) und/oder der Restwert werden angerechnet.  
Sind unter einer Position mehrere zusammengehörige Sachen (Konstruktionseinheiten wie Motore, Getriebe, Pumpen) versichert, und werden einzelne hiervon zerstört, dann werden diese Schadenfälle so behandelt, als wären diese völlig zerstörten Sachen unter einer eigenen Position versichert.  
Bei Konstruktionseinheiten wird Ersatz für die Konstruktionseinheiten jedoch nur dann geleistet, wenn üblicherweise kein kleinerer Ersatzteil lieferbar ist (die Grenze der Ersatzleistung bildet der Zeitwert der Konstruktionseinheit).  
Bei zusammengehörigen Einzelsachen oder Konstruktionseinheiten wird die allfällige Entwertung, welche die unbeschädigt gebliebenen Einzelsachen oder Konstruktionseinheiten durch die Beschädigung oder Zerstörung der anderen erleiden, nicht berücksichtigt.
- 2.3. Für Schäden an den mitversicherten Fundamenten wird nur Ersatz geleistet, wenn sie die Folge eines ersatzpflichtigen Schadens an den versicherten Sachen sind.
3. Schadenregulierung bei Zusammentreffen von Maschinen- und Feuerversicherung  
Wenn gleichzeitig eine Maschinen- und eine Feuerversicherung bestehen und strittig ist, ob oder in welchem Umfang ein Schaden als Feuerschaden oder als Maschinenschaden anzusehen ist, kann der Maschinenversicherer oder der Feuerversicherer verlangen, dass die Höhe des Maschinenschadens und des Feuerschadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.  
Die Feststellung ist verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweicht. Die Kosten des Sachverständigenverfahrens werden im Verhältnis der Ersatzleistungen von den Versicherern getragen.  
Der Versicherungsnehmer (Versicherte) kann einen Monat nach Anzeige des Schadens als Teilzahlung den Betrag verlangen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist. Steht zu diesem Zeitpunkt noch nicht fest, inwieweit der Schaden als Feuerschaden oder als Maschinenschaden anzusehen ist, dann beteiligt sich jeder Versicherer an der Teilzahlung vorläufig mit der Hälfte.

#### **Artikel 9 Rechtsverhältnis nach dem Schadenfall**

1. Es vermindert sich die Versicherungssumme nicht dadurch, dass eine Ersatzleistung erfolgt.
2. Bei völliger Zerstörung (Artikel 8 Punkt 2.2.) scheiden die völlig zerstörten, versicherten Sachen mit der auf sie entfallenden Versicherungssumme aus der Versicherung aus. Dem Versicherer gebührt gemäß § 68 (2) VersVG hinsichtlich der völlig zerstörten Sachen unter Anrechnung der für diese Sachen bereits gezahlten Prämie jene Prämie, die er hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zur Kenntnis des Versicherers von der völligen Zerstörung beantragt worden wäre.

#### **Artikel 10 Führung**

Der führende Versicherer oder seine in der Polizza genannte Geschäftsstelle ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers (Versicherten) für alle beteiligten Versicherer in Empfang zu nehmen.

#### **Artikel 11 Prozessführung**

Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, gilt folgendes:

1. Der Versicherungsnehmer (Versicherte) wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und wegen dessen Anteils gerichtlich geltend machen.
2. Die an der Versicherung beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung gegenüber dem Versicherungsnehmer (Versicherten) sowie die vom führenden Versicherer mit dem Versicherungsnehmer (Versicherten) nach Streitanhängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an. Andererseits erkennt der Versicherungsnehmer (Versicherte) den Ausgang eines Rechtsstreites mit dem führenden Versicherer auch gegenüber den beteiligten Versicherern als für ihn verbindlich an.
3. Falls der Anteil des führenden Versicherers die Revisionssumme nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer (Versicherte) berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines beteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf diesen zweiten, erforderlichenfalls auch auf weitere beteiligte Versicherer auszudehnen, bis diese Summe überschritten ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so findet die Bestimmung des Punktes 2. keine Anwendung.

#### **Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)**

##### **§ 6**

- (1) Ist im Vertrag bestimmt, daß bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, daß die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.

- (1a) Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluß auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.
- (2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber - unabhängig von der Anwendbarkeit des Abs. 1a - zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluß auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.
- (3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, daß eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluß gehabt hat.
- (4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.
- (5) Der Versicherer kann aus der fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen oder eine andere Urkunde zugegangen sind, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.

#### **§ 62**

- (1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, beim Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen; er hat, wenn die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen. Sind mehrere Versicherer beteiligt und haben diese entgegenstehende Weisungen gegeben, so hat der Versicherungsnehmer nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen zu handeln.
- (2) Hat der Versicherungsnehmer diese Verpflichtungen verletzt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grobfahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen nicht geringer gewesen wäre.

#### **§ 67**

- (1) Steht dem Versicherungsnehmer ein Schadenersatzanspruch gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Gibt der Versicherungsnehmer seinen Anspruch gegen den Dritten oder ein zur Sicherung des Anspruches dienendes Recht auf, so wird der Versicherer von seiner Ersatzpflicht insoweit frei, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können.
- (2) Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen, so ist der Übergang ausgeschlossen; der Anspruch geht jedoch über, wenn der Angehörige den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

#### **§ 68**

- (1) Besteht das versicherte Interesse beim Beginn der Versicherung nicht oder gelangt, falls die Versicherung für ein künftiges Unternehmen oder sonst für ein künftiges Interesse genommen ist, das Interesse nicht zur Entstehung, so ist der Versicherungsnehmer von der Verpflichtung zur Zahlung der Prämie frei; der Versicherer kann eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.
- (2) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, so gebührt dem Versicherer die Prämie, die er hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, in welchem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.
- (3) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung durch ein Kriegsereignis oder durch eine behördliche Maßnahme aus Anlaß eines Krieges weg oder ist der Wegfall des Interesses die unvermeidliche Folge eines Krieges, so gebührt dem Versicherer nur der Teil der Prämie, welcher der Dauer der Gefahrtragung entspricht.
- (4) In den Fällen der Abs. 2 und 3 sind die dem Versicherungsnehmer zurückzuerstattenden Prämienteile erst nach Kriegsende zu zahlen.
- (5) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. Nr. 509/1994)